



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Plenarsitzungsdokument

14.6.2010

B7-0367/2010

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an die Anfragen zur mündlichen Beantwortung
B7-0303/2010 und B7-0304/2010

gemäß Artikel 115 Absatz 5 der Geschäftsordnung

zum Handel mit Gütern, die für Folter benutzt werden

Heidi Hautala, Barbara Lochbihler, Yannick Jadot, Reinhard Bütikofer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließung des Europäischen Parlaments zu Handel mit Gütern, die für Folter benutzt werden

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das absolute Verbot von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, ein Verbot, das unter allen Umständen und als zwingende Norm des Völkerrechts für alle Staaten gilt,
- unter Hinweis auf die Formulierung dieses Verbotes in einer Reihe internationaler und regionaler Instrumente und Dokumente bezüglich der Menschenrechte, so auch in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR)², dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Übereinkommen gegen Folter), der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten³ und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁴, – unter Hinweis auf seine Entschließung vom 3. Oktober 2001, in der die Kommission nachdrücklich aufgefordert wird, dafür zu sorgen, dass im Rahmen dieses Gemeinschaftsinstruments die Absatzförderung, der Handel und Export solcher Ausrüstungsgüter verboten wird, deren Einsatz per se grausam, inhuman oder erniedrigend ist⁵, – unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates vom 27. Juni 2005 betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten, die am 30. Juli 2006 in Kraft getreten ist⁶,
- unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretariats des Rates über die Umsetzung der Leitlinien für die Politik der Europäischen Union hinsichtlich Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe⁷,

¹ Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, angenommen und verkündet in der Resolution 217 A (III) der Generalversammlung am 10. Dezember 1948.

² Artikel 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte. Dieser wurde durch die Resolution 2200A (XXI) der Generalversammlung vom 16. Dezember 1966 angenommen und zur Unterzeichnung, Ratifizierung und zum Beitritt ausgelegt und trat am 23. März 1976 in Kraft.

³ Artikel 3 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Diese wurde am 4. November 1950 vom Europarat angenommen und trat am 3. September 1953 in Kraft..

⁴ Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die am 7. Dezember 2000 von den Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission auf der Tagung des Europäischen Rates unterzeichnet und verkündet wurde.

⁵ ABl. C 87 E vom 11.4.2002.

⁶ Verordnung des Rates (EG) Nr. 1236/2005 vom 27. Juni 2005 betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 200/2005, S. 1 vom 30. Juli 2005 (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2005:200:0001:0019:DE:PDF>).

⁷ Gemäß dem Zitat in Generalsekretariat des Rates, *Umsetzung der Leitlinien der Europäischen Union betreffend Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe – Standortbestimmung*

- unter Hinweis auf die 2001 angenommenen und 2008 überarbeiteten Leitlinien für die Politik der Europäischen Union gegenüber Drittländern hinsichtlich Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe¹, – unter Hinweis auf Tätigkeiten in anderen Ländern nach der Entwicklung der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates, insbesondere Änderungen am US-amerikanischen Ausfuhrkontrollgesetz für militärische Ausrüstung, die vom Amt für Industrie und Sicherheit der USA im August 2009 vorgeschlagen wurden und die ähnliche Bestimmungen enthalten wie die Verordnung des Rates (EG) Nr. 1236/2005² und in einigen Fällen sogar darüber hinausgehen, – unter Hinweis auf das „Memorandum of Understanding“ zwischen dem Europarat und der Europäischen Union, in dem das Komitee zur Verhinderung von Folter des Europarats aufgefordert wird, seine Zusammenarbeit mit einschlägigen Einrichtungen der Union zu intensivieren, und auf den 17. Generalbericht über die Tätigkeiten des Komitees zur Verhinderung von Folter des Europarats (CPT), in dem der Europarat aufgefordert wird, die Rolle zu prüfen, die das CPT hinsichtlich der Umsetzung der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1236/2005 spielen könnte,
 - unter Hinweis auf die von Amnesty International und von der Omega Research Foundation in den Jahren 2007 und 2010 veröffentlichten Berichte, die auf konkrete Schwächen der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1236/2005 hinweisen und ihre Besorgnis über die unzureichende Umsetzung der Verordnung durch einige Mitgliedstaaten der Union zum Ausdruck bringen³, – gestützt auf Artikel 115 Absatz 5 und Artikel 110 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass das Übereinkommen gegen Folter den Staaten konkrete Verpflichtungen auferlegt, Folter und Misshandlung zu verhindern, Fälle von Folter und Misshandlung zu untersuchen, die Täter vor Gericht zu stellen und für Wiedergutmachung für die Opfer zu sorgen⁴,
- B. in der Erwägung, dass nur sieben EU-Mitgliedstaaten öffentliche, jährliche Tätigkeitsberichte herausgegeben haben, wie dies nach Artikel 13 der Verordnung (EG)

und neue Durchführungsmaßnahmen – , 8407/1/08 REV 1 18. April 2008, (<http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/08/st08/st08407-re01.de08.pdf>).

¹ Rat der Europäischen Union, Leitlinien für die Politik der Europäischen Union gegenüber Drittländern betreffend Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe – Aktualisierung der Leitlinien (PESC 450, COHOM 41, 18. April 2008) (<http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/08/st08/st08590.de08.pdf>).

² Die vorgeschlagenen Änderungen am US-Gesetz beinhalten die Einführung von Kontrollen von Ausrüstungsgütern für die Hinrichtung von Menschen und die Einstufung von mit Eisenspitzen versehenen Schlagstöcken und „shock sleeves“ als zum Foltern bestimmte Instrumente, für die somit möglicherweise eine Ausfuhrerlaubnis verweigert wird. US-Handelsministerium (Bureau of Industry and Security), Überarbeitung der Handelskontrollliste zur Aktualisierung und Klarstellung von Anforderungen für die Verbrechenseindämmung, veröffentlicht im US-Bundesregister, Bd. 74, Nr.153, 11. August 2009 (http://www.gpo.gov/bis/fedreg/ear_fedreg.html#74fr40117, accessed 20 January 2010).

³ Amnesty International, Europäische Union: Stopping the Trade in Tools of Torture (Index: POL 34/001/2007); Amnesty International and Omega Research Foundation, From Words to Deeds: making the EU ban on the trade in ‘tools of torture’ a reality (Index: EUR 01/004/2010).

⁴ Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Dieses wurde durch die 39/46 der Generalversammlung vom 10. Dezember 1984 angenommen und trat am 26. Juni 1987 in Kraft.

Nr. 1236/2005 des Rates vorgeschrieben ist,

- C. in der Erwägung, dass trotz dieser Verpflichtungen in der gesamten Welt noch immer Folter und Misshandlung vorkommen, und eine große Palette von Polizei- und Sicherheitsausrüstung für solche Praktiken genutzt wurde,
- D. in der Erwägung, dass der UN-Sonderberichterstatter für Folter bekräftigt hat, dass die Kontrolle des Handels mit solchen Ausrüstungsgütern mit zu den Verpflichtungen der einzelnen Staaten im Rahmen des UN-Übereinkommens gegen Folter gehört¹,
- E. in der Erwägung, dass die Leitlinien für die EU-Politik gegenüber Drittländern hinsichtlich Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe besagen, dass die EU bei Drittländern darauf drängen, dass sie den Einsatz und die Herstellung von und den Handel mit Ausrüstungsgütern, die zu Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe dienen, verhindern und die zweckfremde Verwendung von anderen Instrumenten zu diesem Zweck verhindern²,
- F. in der Erwägung, dass im Bericht des Generalsekretariats des Rates von 2008 über die Maßnahmen der EU zur Förderung der Verpflichtung zur Bekämpfung von Folter und anderen Formen der Misshandlung in Drittländern festgestellt wird, dass die Verabschiedung der Verordnung über Folterinstrumente das erste Beispiel einer Verordnung der EU sei, die im Rahmen der Leitlinien für Menschenrechte verabschiedet wurde, dass der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen zu Folter hat diesen Schritt begrüßt und bekundet habe, dass diese Verordnung alles Vorbild für eine globale Regelung dieses Themas dienen könnte, Das bedeute für die EU, dass sie die Durchführung der Verordnung bewerten müsse.
- G. in der Erwägung, dass einem Antrag des deutschen Bundestags (Drucksache 16/4446) zufolge deutsche Zollbeamte 2007 bestätigt haben, ungenehmigte Lieferungen von Elektroschock-Geräten aus Deutschland nach Georgien, Bangladesch, Rumänien und in den Iran entdeckt zu haben,
- H. in Kenntnis von Berichten von Amnesty International, der Omega Research Foundation und Inter-Press Service, nach denen Unternehmen mit Sitz in Europa tragbare Elektroschock-Geräte zu Fesselungszwecken nach Spanien und Rumänien eingeführt haben, die im Wesentlichen ähnliche Wirkungen wie Elektroschock-Gürtel haben, deren Einfuhr in die Europäische Union durch die Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates verboten ist,
- I. in Kenntnis des Berichts des Komitees zur Verhinderung von Folter des Europarats (CPT) von 2005, dass 50 000-V-Elektroschock-Gürtel in allen ungarischen Gefängnissen und Polizeieinrichtungen bis Ende 2005 eingeführt werden sollten, obwohl sie nach der

¹ Bericht des UN-Sonderberichterstatters für Folter, Theo Van Boven, Menschenrechtsausschuss, UN Doc. E/CN.4/2005/62, 15t. Dezember 2004, Zif. 14.

² Rat der Europäischen Union, Leitlinien für die Politik der Europäischen Union gegenüber Drittländern betreffend Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe – Aktualisierung der Leitlinien (PESC 450, COHOM 41, 18. April 2008) (<http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/08/st08/st08590.de08.pdf>).

Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates als ein Gerät eingestuft sind, das außer zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zwecke der Folter und anderer grausamer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe praktisch nicht zu verwenden ist, und in der Erwägung, dass die ungarische Regierung öffentlich keine weiteren Informationen zur Verfügung gestellt hat, die die Einführung solcher Geräte entweder bestätigen oder leugnen,

- J. in der Erwägung, dass seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates einige Mitgliedstaaten der Europäischen Union, darunter die Tschechische Republik und Deutschland, die Ausfuhr von Gegenständen, die unter diese Verordnung fallen, einschließlich Fußfesseln, chemischen Reizmitteln und Elektroschock-Geräten, in Länder mit einer schlechten Menschenrechtsbilanz genehmigt haben,
- K. in der Erwägung, dass nur 12 Mitgliedstaaten bis zum 29. August 2006 Rechtsvorschriften über Sanktionen eingeführt hatten, wie dies nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates vorgeschrieben ist,
- L. in der Erwägung, dass nur sieben Mitgliedstaaten einen oder mehrere der öffentlichen, jährlichen Tätigkeitsberichte mit Einzelheiten ihrer Genehmigungsentscheidungen erstellt haben, wie dies nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates vorgeschrieben ist, und in der Erwägung, dass einige der veröffentlichten Berichte nicht ausreichend detailliert waren, um eine sinnvolle Überwachung dieser Genehmigungsentscheidungen zu ermöglichen,
- M. in der Erwägung, dass in der Liste der Güter und Geräte, deren Handel durch die Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates verboten ist, einige Polizei- und Sicherheitsausrüstungsgüter, die derzeit international gehandelt werden, nicht aufgeführt sind, die außer zum Zwecke der Folter und anderer Misshandlungen praktisch nicht zu verwenden sind, einschließlich mit Eisenspitzen versehener Schlagstöcke, fest verankerter Wand- und Bodengurte, bestimmter Fußfesseln, Fingerschellen, Daumenschellen, Daumenschrauben und tragbarer Elektroschock-Geräte (andere als Elektroschock-Gürtel),
- N. in der Erwägung, dass in der Liste der Güter und Geräte, die unter die Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates fallen, einige derzeit international gehandelte Polizei- und Sicherheitsausrüstungsgüter nicht aufgeführt sind, die rechtmäßig für Zwecke der Rechtsdurchsetzung und im Strafvollzug verwendet werden können, sofern ihr Einsatz im Einklang mit den Standards bewährter Praktiken im Rahmen der internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte geregelt ist, die aber häufig zu Zwecken der Folter und Misshandlung missbraucht werden, einschließlich Handschellen, Schlagstöcken und anderer tragbarer Stoßgeräte, Hochspannungs-Elektroschock-Geräten unter 10.000 V sowie besonders konzipierter Komponenten und Zubehörteile zu Geräten, die unter die Verordnung fallen und verboten sind,
- O. in der Erwägung, dass der Ausschuss für die gemeinsame Ausfuhrregelung am 29. Juni 2010 zusammentreten wird,
- 1. fordert alle Mitgliedstaaten auf, der Kommission unverzüglich die einschlägigen Sanktionen mitzuteilen, die sie für Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates eingeführt haben, wozu sie nach Artikel 17 der Verordnung verpflichtet sind;

2. fordert die Kommission und den Ausschuss für die gemeinsame Ausführregelung auf, den Mitgliedstaaten Orientierung und Hilfestellung zu leisten, um solche Sanktionen zu verstärken, wenn sie unzureichend sind oder nicht eingeführt wurden;
3. erinnert an die Pflicht aller Mitgliedstaaten nach Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates, rechtzeitig jährliche, öffentliche Tätigkeitsberichte zusammenzustellen, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, diejenigen Mitgliedstaaten, die der Kommission solche Berichte nicht übermittelt haben, schriftlich aufzufordern, ihre Verpflichtungen zu erfüllen;
4. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, mindestens Folgendes in ihre jährlichen Tätigkeitsberichte aufzunehmen, damit diese Berichte für eine sinnvolle Überwachung durch die Öffentlichkeit ausreichende Informationen enthalten: die Anzahl der eingegangenen Anträge, die betroffenen Güter und die Zielländer für jeden Antrag sowie die Entscheidungen über jeden einzelnen Antrag und gegebenenfalls Berichte über „keine Aktivität“;
5. fordert die Kommission nachdrücklich auf, ein Muster für die jährlichen Tätigkeitsberichte der Mitgliedstaaten zu entwickeln, um die Zusammenstellung solcher Berichte durch alle Mitgliedstaaten zu erleichtern und ihre Kohärenz zu gewährleisten;
6. fordert die Kommission nachdrücklich auf, mit Unterstützung des Ausschusses für die gemeinsame Ausführregelung (nach der Ermächtigung durch die Artikel 15 und 16 der Verordnung) eine förmliche Überprüfung der Durchführungs- und Genehmigungstätigkeiten der Mitgliedstaaten nach der Verordnung, einschließlich einer Überprüfung aller jährlichen Tätigkeitsberichte der Mitgliedstaaten, durchzuführen und diese Überprüfung zusammen mit den jährlichen Tätigkeitsberichten, die von jedem Mitgliedstaat in jedem Jahr seit Inkrafttreten der Verordnung eingegangen sind, zu veröffentlichen;
7. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates über den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission über Genehmigungsentscheidungen und Durchführungsmaßnahmen herausgestellten Verfahren entweder über Mechanismen der Unterrichtung über Ablehnungen, wie es sie bereits für Ablehnungen militärischer Ausfuhren in COARM gibt, oder über andere effektive Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt werden;
8. fordert die Kommission nachdrücklich auf, das Parlament über die Maßnahmen zu unterrichten, die bis dato ergriffen wurden, um den Mitgliedstaaten zu erleichtern, Artikel 13 zu genügen;
9. fordert von der Kommission, die Informationen, die ihr von jedem Mitgliedstaat in jedem Jahr seit dem Inkrafttreten der Verordnung zugegangen sind, dem Parlament zur Verfügung zu stellen und zu veröffentlichen, besonders Unterrichtungen über die Ablehnung von Genehmigungsanträgen gemäß Artikel 11 der Verordnung, Einzelheiten der entsprechenden Sanktionen, die jeder Mitgliedstaat für Verstöße gegen die Verordnung eingeführt hat, und den vollen Inhalt der jährlichen Tätigkeitsberichte der Mitgliedstaaten;

10. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass der Ausschuss für die gemeinsame Ausführregelung regelmäßig zusammentritt, einen klaren Zeitplan für die förmliche Überarbeitung der Verordnung erstellt und ein Verfahren für frühzeitige Ermittlungen bei möglichen Verstößen gegen die Verordnung einrichtet;
11. verurteilt aufs Schärfste alle Versuche von Mitgliedstaaten oder Unternehmen innerhalb der Europäischen Union, Elektroschock-Gürtel, deren Einfuhr durch die Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates verboten ist, oder andere tragbare Elektroschock-Geräte zu Fesselungszwecken, die im Wesentlichen ähnliche Wirkungen haben, einzuführen, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, dringend eine Untersuchung der Frage durchzuführen, ob und wann Elektroschock-Gürtel oder damit zusammenhängende Teile, andere tragbare Elektroschock-Geräte zu Fesselungszwecken oder technische Unterstützung oder Schulung in irgend einen Mitgliedstaat transferiert wurden, bevor oder seit die Verordnung eingeführt wurde, um festzustellen, ob solche Geräte von Strafverfolgungs- oder Strafvollzugsbehörden in diesen Ländern eingesetzt wurden, und über ihre Erkenntnisse dem Parlament Bericht zu erstatten;
12. fordert die Mitgliedstaaten auf, als Beitrag zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe die Drittländern gewährte technische Unterstützung zu überwachen, um zu verhindern, dass diese technische Unterstützung für die Herstellung von Gütern zum Zwecke der Todesstrafe oder zum Zwecke der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe missbraucht wird;
13. fordert die Kommission auf, die Liste der Güter, die nach Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates kontrolliert werden, zu überprüfen und zu aktualisieren und mit Eisenspitzen versehene Schlagstöcke, fest verankerte Wand- und Bodengurte, Fußseisen, Ketten und Fesseln, Daumenschellen, Fingerschellen und Daumenschrauben, Elektroschellen sowie andere tragbare Elektroschock-Geräte aufzunehmen;
14. fordert die Kommission auf, die Liste der Güter, die nach Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates kontrolliert werden, zu überprüfen und zu aktualisieren und Handschellen, Schlagstöcke und andere tragbare Stoßgeräte sowie tragbare Geräte für Elektroschocks unter 10.000 V aufzunehmen;
15. fordert außerdem die Kommission auf, ein spezielles Verfahren für die regelmäßige Überprüfung der Güterlisten in den Anhängen II und III einzurichten, wie dies nach Erwägung 23 der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates vorgesehen ist;
16. fordert die Kommission nachdrücklich auf, einen Vorschlag vorzulegen, nach dem, sobald dies praktisch durchführbar ist, in die Verordnung eine Klausel über die „Endverwendung zu Folterzwecken“ eingefügt wird, die es den Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Vorabinformationen ermöglichen würde, die Ausfuhr von Gütern einer Genehmigung zu unterwerfen und damit zu verweigern, bei denen ein beträchtliches Risiko besteht, dass sie für die Todesstrafe, Folter oder andere Misshandlungen durch die Endverwender, für die sie bestimmt sind, benutzt werden;
17. fordert die Kommission nachdrücklich auf, einen Vorschlag vorzulegen, nach dem, sobald dies praktisch durchführbar ist, in die Verordnung ein Verbot eingefügt wird, nach dem es

jeder natürlichen oder juristischen Personen in der Europäischen Union verboten ist, von irgendeinem Ort aus als Vermittler von Transaktionen tätig zu sein, die den internationalen Transfer, einschließlich Verkäufe und Ausfuhren, von Gütern umfassen, die keinen anderen praktischen Nutzen haben als den Einsatz für die Todesstrafe, Folter oder andere Misshandlungen, wie sie in Anhang II der Verordnung aufgenommen sind, sowie eine Pflicht der Mitgliedstaaten eingefügt wird, wirksame Mechanismen zur Kontrolle der Vermittlung von Transaktionen einzurichten, die den Transfer von in Anhang III der Verordnung aufgeführten Gütern umfassen;

18. fordert die Kommission nachdrücklich auf, einen Vorschlag vorzulegen, nach dem, sobald dies praktisch durchführbar ist, in die Verordnung eine Pflicht von Einführern eingefügt wird, für die Einfuhr von im Anhang III der Verordnung aufgeführten Gütern in die Europäische Union eine Einfuhrgenehmigung zu beantragen, und eine Pflicht der Mitgliedstaaten, solche Einfuhrgenehmigungen zu verweigern, wenn es hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass solches Gerät zur Folter oder zu anderen Misshandlungen innerhalb der Europäischen Union oder – nach einem Weiterverkauf – außerhalb der Europäischen Union benutzt werden könnte;
19. fordert die Kommission nachdrücklich auf zu prüfen, wie die Ausnahme von der Pflicht zur Vorlage von Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigungen für Anhang-III-Güter im Transit durch die Europäische Union abgeschafft werden kann;
20. erinnert an die Aktualisierung der Leitlinien für die EU-Politik gegenüber Drittländern betreffend Folter und andere grausame, menschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe von 2008 und fordert den Rat und die Kommission gemäß diesen Leitlinien auf, die Verordnung (EG) des Rates Nr. 1236/2005 als einem Beispiel für bewährte Praktiken bei Treffen mit Drittländern zu fördern und Drittländer, die Gerät ausführen, dessen Einfuhr durch die Verordnung (EG) des Rates Nr. 1236/2005 verboten ist, zu ermuntern, Händler in jenen Ländern auf die Verbote der Verordnung hinzuweisen;
21. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, auf internationaler Ebene internationale Handelskontrollen von Gerät zu fördern, das für die Todesstrafe, Folter oder andere Misshandlungen benutzt werden könnte, und insbesondere darauf hinzuarbeiten, dass die jährliche Aufforderung der Generalversammlung der Vereinten Nationen ausgeweitet wird, in der gefordert wird, „*die Herstellung, die Ausfuhr und den Einsatz von Gerät beziehungsweise den Handel damit zu verhüten und zu verbieten, das speziell dazu bestimmt ist, Folter ... zuzufügen*“, und alle Staaten aufzufordern, die Herstellung, die Ausfuhr und den Einsatz von Gerät beziehungsweise den Handel damit zu regulieren, das nicht speziell dazu bestimmt ist, Folter oder eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zuzufügen, dessen Missbrauch hierfür allerdings weit verbreitet ist;
22. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat und der Kommission sowie den Mitgliedstaaten zu übermitteln.